

Paper-ID: VGI_190951



Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (12), S. 375–376

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190951,  
  Title = {Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {375--376},  
  Number = {12},  
  Year = {1909},  
  Volume = {7}  
}
```



internationalen Erdmessung bewirkten Triangulierung des Netzes erster Ordnung.

Ferner wird mit der Pauschalsumme (Post 17) wie im Vorjahre eine Tangente im Betrage von 34.000 K als «Kosten aus Anlaß von Vermehrungen im Personalstande der Evidenzhaltungsbeamten» eingestellt, um insbesondere durch Vermehrung der Vermessungsbezirke in einzelnen Verwaltungsgebieten es den Evidenzhaltungsfunktionären zu ermöglichen, die ihnen im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Katastraloperates sowie in jenem der Bevölkerung obliegende Aufgabe vollständig und rechtzeitig zu bewältigen.

Endlich sollen mit der Pauschalsumme (Post 18) per 100.000 K die im Jahre 1907 eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung des Evidenzhaltungsdienstes fortgesetzt werden.

Vergleicht man die hier mit Absicht hervorgehobenen Rubriken des Mehrerfordernisses dieses Voranschlages mit jenen der Präliminierungen, so wird man nicht verkennen, daß die jetzige Regierung bestrebt ist, durch freigebigere Verfügungen die Verbesserung der Lage der Evidenzhaltungsbeamten anzubahnen. **Diese Verfügungen werden zum großen Teile unseren in den letzten Petitionen vorgebrachten Wünschen gerecht und wir begrüßen diese „Aeußerungen des Wohlwollens“ auf das wärmste und dankbarste.**

Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen.

Das kürzlich sanktionierte und bereits kundgemachte, für die Bukowina*) wirksame Gesetz betreffend die Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen enthält im wesentlichen nachfolgende Bestimmungen: Die physische Teilung von Liegenschaften, die im Operate des Grundsteuerkatasters als selbständige Parzellen der im § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 angeführten ökonomischen Kulturgattungen (Äcker, Wiesen, Hutweiden, Alpen, Waldungen und Teiche) vorkommen, ist nur zulässig, wenn jedes Teilstück, das eine selbständige Katastralparzelle werden soll, das festgesetzte Mindestflächenmaß behält und wenn jedem solchen Teilstücke eine ausreichende wirtschaftliche Zugänglichkeit gewahrt bleibt oder noch durch einen neu anzulegenden Weg verschafft wird. In letztem Falle müssen die Beteiligten über die Herstellung, Benützung und Erhaltung des Weges sowie über das Rechtsverhältnis (Eigentum, Servitut) eine Vereinbarung treffen. Das Mindestflächenmaß der Teilstücke wird für Acker, Wiesen, Hutweiden und Teiche auf 15 Ar, für Alpen und Waldungen auf 1·5 Hektar festgesetzt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung: bei Durchführung des § 21, Absatz 1, des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 3. Dezember 1852; wenn die Teilung eines Grundstückes infolge eines Enteignungserkenntnisses, in

*) Auch für die anderen österr. Kronländer wäre ein solches Landesgesetz von großem Nutzen.
Die Redaktion.

Durchführung einer agrarischen Operation oder auf Grund einer bürgerlichen Eintragung erfolgen soll, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestanden hat.

Von dem Erfordernisse des Mindestflächenausmaßes ist abzusehen, wenn das Grundstück als Baugrund für Wohnhäuser, wirtschaftliche oder gewerbliche Gebäude, als Hofraum oder zu dem Zwecke ausgeschieden wird, um als Kultur-gattung «Garten» verwendet zu werden.

Sollen Liegenschaften der bezeichneten Kultur-gattungen derart geteilt werden, daß das eine oder andere Teilstück das Mindestflächenmaß nicht erreicht, so ist zu der Teilung eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich. Diese kann nur erteilt werden: 1. Wenn die Teilung zum Zwecke der Herstellung, Umlegung oder Erweiterung von Straßen oder Wegen, zu Bach- oder Flußregulierungen, Entsumpfungen oder anderen in öffentlichen oder Gemeindeinteressen gelegenen Kulturmaßnahmen als notwendig oder nützlich erscheint; 2. im Falle eines Grund-tausches, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Tausch geeignet ist, ent-weder eine Arrondierung oder eine bessere Bewirtschaftung der Besitztümer der Tauschenden zu bewirken oder wenn der Wert der Liegenschaft, welche durch den Tausch unter das Minimalmaß herabgedrückt worden ist, trotzdem keine erhebliche Einbuße erlitten hat. In jedem Falle muß die ausreichende wirtschaftliche Zugänglichkeit vorgesehen sein. Rechtsgeschäfte, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, sind ungültig.

Kleine Mitteilungen.

Regulierung der österreichischen Reichsgrenze. (Die Grenzregulierung an der Drina.) Die von Österreich-Ungarn und Serbien entsendete gemischte Kommission, deren Aufgabe es ist, die zwischen Serbien und Bosnien aufgetauchte Grenzfrage zu lösen, hat am 3. September l. J. an Ort und Stelle mit ihrer Tätigkeit begonnen. Zuerst wurde die strittige Grenzlinie besichtigt, die zum größten Teil durch den Fluß Drina gebildet wird. Die Verhandlungen sind bereits ziemlich weit gediehen. Nur bezüglich eines Punktes, der Insel Zarazewo, konnte noch keine Entscheidung getroffen werden.

(Feststellung der österreichisch-ungarischen Grenze längs Galiziens.) Am 19. September l. J. ging die Grenzregulierung längs des galizischen Landes-Territoriums vonstatten. Seitens Ungarns nahmen an der Kommission Vizegespan Georg Zmeskal, seitens Österreichs der Bezirkshauptmann von Saybusch Stanislaus Perth teil. Bei der Grenzregulierung wurden 63 Quadratkilometer zu Galizien zugeschlagen.

(Festsetzung der österreichisch-bayrischen Grenze in den Alpen.) Am 27. September l. J. wurden im Staatsministerium des Äußern zwischen dem Staatsminister Freiherrn v. Podewils und dem österreichisch-ungarischen Gesandten v. Velič die Ratifikationsurkunden zum Staatsvertrage betreffend die Festsetzung der bayrisch-österreichischen Landesgrenze im Wetterstein- und Karwendelgebiete ausgewechselt.

Eine einheitliche Karte der ganzen Erde. Auf Einladung der großbritannischen Regierung trat am 16. November in London eine fachmännische Konferenz zusammen, welche die Grundzüge einer einheitlichen Karte der ganzen Erde beraten soll. Bei dieser Konferenz werden sämtliche Großstaaten der Erde vertreten sein. Seitens der österreichischen Regierung wurden hiezu Universitätsprofessor Dr. E. Brückner (Wien), von Ungarn